



Schutzkonzept EMK Bäretswil ab 31. Oktober 2020

Grundsätzliches

Als EMK unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und legen unserer Gemeinde dringend nahe, diese weiterhin sorgfältig umzusetzen. **Wir verpflichten uns, in grosser Eigenverantwortung so gut wie möglich mitzuhelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen, so eine 2. Welle und damit grösseren Schaden für unsere Gesellschaft zu vermeiden.**

Allgemeines

Eigenverantwortung: Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln auf Eigenverantwortung. Das gilt für alle – für die Mitarbeitenden, für jene, die eine Veranstaltung planen und durchführen, für jene, die daran teilnehmen, und für all jene, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Risikogruppen: Besonders gefährdete Personen dürfen ohne Einschränkungen am sozialen Leben und damit auch an den kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die strikte Befolgung der Hygiene- und Schutzmassnahmen soll ihnen dies erleichtern. Gleichzeitig sind sie gebeten, sich weiterhin auch selbst so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Das kann für die einen vielleicht weiterhin heissen, dass sie kirchliche Angebote vorsichtshalber statt durch physische Teilnahme über andere Kanäle in Anspruch nehmen. Die ganze Gemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass diese Menschen sich trotzdem als Teil der Gemeinde erleben.

Vorsichtige und ängstliche Personen: Manche Personen, ob sie zu einer Risikogruppe gehören oder nicht, möchten vorsichtshalber auch in den kommenden Wochen oder Monaten nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Es gilt, ihren Wunsch ernst und auf sie Rücksicht zu nehmen. Die Gemeindeglieder stehen in der Pflicht, mit ihnen in Kontakt zu bleiben und sie christliche Gemeinschaft und Verbundenheit spüren zu lassen.

Covid-19-Erkrankte: Erkrankte Personen fordern wir auf, zu Hause zu bleiben und sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden zu halten (Isolation, Quarantäne). Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten. Auch mit ihnen bleiben wir verbunden. Da die kantonalen Behörden mit dem Contact-Tracing zum Teil überfordert sind, empfehlen wir, mögliche Kontakte der vorangehenden 5 Tage eigenständig zu informieren. Die EMK Schweiz empfiehlt die Nutzung der COVID-App des Bundes.

Schutz von Mitarbeitenden: Pfarrpersonen und andere angestellte Mitarbeitende, die einer Risikogruppe angehören, haben das Recht und die Pflicht, sich zu schützen und u. U. einer sie gefährdenden Veranstaltung fern zu bleiben. Wenn möglich soll von zu Hause aus gearbeitet werden. Pfarrpersonen i. R. dürfen Dienste übernehmen, wenn sie das möchten.

Meldepflicht: Angestellte Mitarbeitende melden eine Covid-19-Erkrankung umgehend ihren Vorgesetzten.

Gesetzliche Grundlagen und weitere Dokumente










- COVID-19 Verordnungen sowie die dazugehörigen Erläuterungen¹
- Schutzkonzepte VFG²/EKS³/SBK





¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

² <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

³ <https://www.evref.ch/themen/coronavirus/>

Anweisungen des Bundes (Stand 19. Oktober 2020)

	<p>Falls möglich, wieder im Homeoffice arbeiten</p> <p>Arbeiten Sie wenn möglich wieder von zu Hause aus.</p>
	<p>Mehrmals täglich lüften</p> <p>Das Risiko einer Übertragung des neuen Coronavirus in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmassnahmen reduzieren. Deshalb empfehlen wir, in allen Räumen, in denen sich Personen aufhalten, regelmässig zu lüften.</p>
	<p>Abstand halten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Halten Sie beim Anstehen Abstand zu den Personen vor und hinter Ihnen (zum Beispiel an der Kasse oder in der Kantine) ▪ An Sitzungen: Lassen Sie zwischen den Teilnehmenden einen Stuhl frei ▪ Schützen Sie besonders gefährdete Personen in Ihrem Umfeld durch Abstand ▪ Beachten Sie die Besuchsregeln der Alters- und Pflegeheime sowie der Spitäler
	<p>Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr</p> <p>Personen ab 12 Jahren müssen im gesamten öffentlichen Verkehr eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt in Zügen, Trams und Bussen ebenso wie in Bergbahnen, Seilbahnen oder auf Schiffen. Die Maskenpflicht gilt auch auf dem Aussendeck von Schiffen. Ausgenommen sind Skilifte und Sesselbahnen.</p>
	<p>Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn Sie den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht einhalten können und wenn kein physischer Schutz vorhanden ist. Mit physischem Schutz ist zum Beispiel eine Trennwand gemeint. ▪ Wenn Sie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eine Veranstaltung besuchen, bei der im Schutzkonzept das Maskentragen vorgeschrieben ist.
	<p>Gründlich Hände waschen</p> <p>Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife sorgfältig waschen, können Sie sich schützen. Die Seife macht das Virus unschädlich.</p> <p>Waschen Sie die Hände, wenn Sie nach Hause kommen, nach dem Schnäuzen, Niesen oder Husten oder bevor Sie essen oder Essen zubereiten.</p>
	<p>Händeschütteln vermeiden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Hände schütteln ▪ Keine Faust geben ▪ Auf Umarmungen und Begrüssungsküsse verzichten
	<p>In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Husten oder Niesen Sie in ein Taschentuch – oder, wenn Sie keines haben, in Ihre Armbeuge. ▪ Waschen Sie die Hände nach jedem Husten, Niesen, Schnäuzen und Spucken. ▪ Verwenden Sie Papiertaschentücher und benutzen Sie es nur einmal. Dann entsorgen Sie es.
	<p>Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation</p> <p>Müssen Sie aufgrund von Symptomen im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus in eine Arztpraxis oder Notfallstation gehen, dann rufen Sie unbedingt vorher an. Bei Beschwerden, Krankheitsgefühl oder Symptomen ohne Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus: Nehmen Sie diese ernst und lassen Sie sich behandeln. Warten Sie nicht zu lange, nehmen Sie Hilfe in Anspruch: Rufen Sie einen Arzt oder eine Ärztin an.</p>

	<p>Testen</p> <p>Fühlen Sie sich krank oder haben Sie einzelne Symptome? Bleiben Sie zu Hause, machen Sie den Coronavirus-Check oder rufen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt an. Beantworten Sie alle Fragen im Online-Check oder am Telefon bestmöglich. Am Ende erhalten Sie eine Handlungsempfehlung und gegebenenfalls die Anweisung, sich testen zu lassen. Bleiben Sie zu Hause bis das Testergebnis vorliegt. Diese Empfehlungen gelten auch, wenn Sie nur leichte Symptome haben. Denn infizierte Personen sind auch ansteckend, wenn sie sich gesund fühlen.</p>
	<p>Contact-Tracing</p> <p>Falls der Coronavirus-Test eine Infektion anzeigt, ermitteln die kantonalen Behörden gemeinsam mit der betroffenen Person, mit wem sie bis zwei Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome engen Kontakt hatte. Anschliessend informieren die Behörden diese Kontaktpersonen über eine mögliche Ansteckung und das weitere Vorgehen. Dieser Prozess wird Contact Tracing genannt.</p> <p>Bei einem Restaurantbesuch oder der Teilnahme an öffentlichen Anlässen oder Aktivitäten sollten Sie möglichst Ihre Kontaktdaten hinterlassen. So können die kantonalen Behörden die Infektionsketten rückverfolgen. Erkrankt beispielsweise der Servicemitarbeiter, welcher Sie am Vortag im Restaurant bedient hat, werden Sie die kantonalen Behörden auf Basis der Präsenzliste entsprechend informieren.</p>
	<p>SwissCovid App downloaden und aktivieren</p> <p>Ergänzend zum klassischen Contact Tracing steht die SwissCovid App für Smartphones zur Verfügung. Sie informiert über einen engen Kontakt zu einer erkrankten Person, auch wenn man sie nicht persönlich kennt. Detailliertere Informationen finden Sie auf der Seite SwissCovid App und Contact Tracing.</p>
	<p>Isolation und Quarantäne</p> <p>Personen mit typischen Krankheitssymptomen von Covid-19 müssen in Isolation. Personen, die engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, müssen in Quarantäne. So können Infektionsketten unterbrochen werden.</p> <p>Halten Sie wo immer möglich Abstand zu anderen Personen. Dies gilt beispielsweise auch bei der Teilnahme an einer Veranstaltung: Wenn Sie sich während dieser strikt an die Abstands- und Hygieneregeln halten, ist keine Quarantäne nötig, wenn eine (unwissentlich) infizierte Person dieselbe Veranstaltung besucht hat. Denn in diesem Fall ist das Risiko einer Infektion viel kleiner.</p>

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen für den Gottesdienst in der EMK Bäretswil ist die Gemeindeleitung Bäretswil.

Im konkreten Gottesdienst ist der Verkündiger, die Verkündigerin zuständig für die Durchsetzung des Schutzkonzepts. Wenn die Verkündigung von einer auswärtigen Person vorgenommen wird, so übernimmt jemand aus der Gemeindeleitung die Verantwortung für den laufenden Gottesdienst.

Für die Raumsituation (Reinigung vor und nach dem Anlass, lüften etc.) sind die Sigristen zuständig.

Gültigkeit

Das Schutzkonzept der EMK, die vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen (vgl. Plakat «Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus») sowie kantonale Vorgaben und Rahmenbedingungen gelten für *alle* kirchlichen Veranstaltungen: Gottesdienste und andere Feiern, Gebets- und Gruppentreffen, Jugendgruppen, Mittagstische, Sitzungen usw.

Neues Coronavirus
SO SCHÜTZEN WIR UNS. ✓

STOP CORONA

Aktualisiert am 28.10.2020

Treffen Sie so wenige Menschen wie möglich.



www.bag-coronavirus.ch



Gottesdienste in der EMK Bäretswil

Ab dem 31. Oktober 2020 werden die Gottesdienste in der Kirche der EMK Bäretswil an der Gupfstrasse 21 nach dem vorliegenden Schutzkonzept durchgeführt.

Obergrenze öffentliche Veranstaltungen

Für öffentliche Veranstaltungen gilt eine Obergrenze von 50 BesucherInnen (Bund), sofern Kantone nicht eine tiefere Obergrenze festgelegt haben; die Mitwirkenden (Prediger, MusikerInnen...) sind da aber nicht eingerechnet.

Maskentragpflicht während dem gesamten Aufenthalt auf dem Kirchgelände und im Kapelleninnern

Für den Gottesdienst in der EMK Bäretswil gilt eine generelle Maskentragpflicht. Diese muss entsprechend den Verordnungen des Bundes während der ganzen Veranstaltung getragen werden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass alle mit eigener Maske erscheinen. Zur Sicherheit liegen Reservemasken bereit. Beim Eingang zur Kirche wird auf die Maskentragpflicht hingewiesen. Diese gilt auch im Aussenbereich der Kirche.

Parallele Veranstaltungen

Parallele Veranstaltungen in getrennten Räumen (auch getrennte Eingänge, WC-Anlagen, usw.) dürfen stattfinden (z. B. Gottesdienst mit paralleler Kinderhüte). Veranstaltungen nacheinander dürfen stattfinden, sofern sich die Teilnehmenden der ersten und zweiten Veranstaltung gar nicht begegnen (d. h. zuerst die Einen hinaus- und weggehen und dann die Nächsten hineinkommen). Bitte zwischen den Veranstaltungen gründlich lüften.

Begrüssung

Eine verantwortliche Person begrüsst die Gottesdienst-Teilnehmenden bei der Türe und macht auf die Maskentragpflicht aufmerksam (wo nötig). Im Eingangsbereich wird auf die Einhaltung der angeordneten Abstands- und Hygieneregeln geachtet; Ansammlungen werden vermieden und zügig Platz genommen.

Garderobe

Auf die Benützung der Garderobe wird verzichtet. Jacken und Mäntel werden an die Rücklehnen der Stühle gehängt (oder aufgrund der offenen Fenster und Türen anbehalten).

Contact Tracing

Zu Beginn des Gottesdienstes werden die Teilnehmenden im Gottesdienst fotografiert, um feststellen zu können, wer anwesend war. Nachzügler oder nicht Fotografierte werden zusätzlich schriftlich erfasst.

Verkündigung / Lektorendienst /

Für die Verkündigung, Lektorendienst auf dem Podium kann die Maske entfernt werden. Es ist darauf zu achten, dass dabei ein Mindestabstand von 1,5 Meter untereinander und zur nächsten Person im Kirchensaal eingehalten werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, so ist die Maske zu verwenden.

Musik und Gemeindegesang

Leider ist laut BAG der **Gemeindegesang** trotz Maskenpflicht nun wieder **vollständig verboten**. Bands dürfen aber spielen und einzelne SängerInnen als Teil der Band singen. Dabei sind **grosszügige Abstände (2-3 Meter)** zu beachten. Mitsummen der Gemeinde ist möglich.

Abendmahl

Auf das Feiern von Abendmahl wird vorläufig verzichtet.

Kollekte

Die Kollekte wird am Ausgang mit dem Kässeli an der Wand rechts gesammelt. Es wird zusätzlich auf die TWINT-Kollekten Möglichkeit hingewiesen.

Kirchenkaffee

Die Konsumation ist innen und im Freien NUR NOCH sitzend erlaubt. Im Anschluss an den Gottesdienst findet der Kirchenkaffee unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln statt. Auf Selbstbedienung wird verzichtet, stattdessen werden die Getränke serviert. Personen unterschiedlichen Haushalts achten auf den geforderten Abstand. Der Raum ist gut gelüftet. Die Verantwortlichen des Kirchenkaffees arbeiten bei der Herausgabe des Kaffees und der Getränke mit Hygienemaske.

Reinigung

Für das Abräumen, Abwaschen und Reinigen der Tische, Geschirr und Küche ist die verantwortliche Person für Kirchenkaffee zuständig.

Für das Desinfizieren und Reinigen von Kirche, Stühle und Sanitäreinrichtungen ist der/die Sigrist/-in zuständig.

Covid-19-Erkrankte / Kranke Personen

Covid-19 Erkrankte sowie Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten, bleiben zu Hause. Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, sind gebeten zu Hause zu bleiben.

Verhalten bei Symptomen nach der Veranstaltung

Wer nach dem Anlass Symptome bei sich feststellt, soll sich unverzüglich testen lassen. Wir bitten um sofortige Rückmeldung bei positivem Testergebnis an die Kommunikationsstelle von EMK Bäretswil:

baeretswil@emk-schweiz.ch

Gruppenanlässe in der EMK Bäretswil

Die vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen sowie kantonale Vorgaben und Rahmenbedingungen gelten für *alle* kirchlichen Veranstaltungen in der EMK Bäretswil:

Generelles für alle Gruppen

Generell gilt die Maskentragpflicht für religiöse Einrichtungen gilt (siehe Plakat «Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus»). Diese gilt für alle Veranstaltungen innerhalb der Kirche der EMK Bäretswil für alle Räume. Ausnahmen:

- Kinder unter 12 Jahren,
- Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern bei bestimmten Handlungen, wo das Maskentragen nicht möglich ist, z. B. Sänger/-innen von Lobpreisteams; Redner/-innen an kirchlichen Veranstaltungen oder Tagungen (die Abstands- und Hygieneregeln müssen dabei jedoch eingehalten werden)
- Bei nicht öffentlich ausgeschrieben Anlässen, sofern die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können und die Zahl der Anwesenden 15 nicht übersteigt (Anlässe ohne Öffentlichkeitscharakter wie Kleingruppen, Arbeitssitzungen u. ä. mit definiertem Teilnehmer*innen-Kreis, z. B. BeVo- oder LT-Sitzungen, Ressortsitzungen)

Während der Nutzung der Räume sind diese gut zu belüften. Nach dem Verlassen der Räume sind die Kontaktstellen zu desinfizieren. Entsprechende Tücher und Anweisungen finden sich im Putzraum der EMK Bäretswil im Untergeschoss.

Gruppenanlässe

Die Gruppen der EMK Bäretswil organisieren sich selbständig entsprechend dem Schutzkonzept der EMK Schweiz und den Anweisungen des Bundes. Die Gemeindeleitung Bäretswil ist darüber zu informieren. Bei Bedarf ist die Gemeindeleitung, oder die Aufsichtsführende Pfarrperson behilflich, ein solches Schutzkonzept schriftlich zu erstellen.

Sitzungen

Für Sitzungen der Gremien gilt grundsätzlich die Maskentragpflicht. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter während dem Sitzen eingehalten werden kann, so kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden. Sobald nicht mehr gesessen wird, gilt wieder die Maskentragpflicht.

Sitzungen und Anlässe mit kirchlich Angestellten

An Sitzungen mit Pfarrpersonen und anderen Angestellten müssen Masken getragen werden. Diese Massnahme wurde vom Bund zum Schutz der Arbeitnehmenden erlassen.

Adventsverkauf

Märkte sind in Innenräumen verboten. Bei der Vorbereitung von Bazaren sollte deshalb dringend mit den Behörden abgeklärt werden, ob diese Vorschrift auch für Bazare gilt und was möglich ist bzw. worauf zu achten ist.

Bibelgespräch

Für das Bibelgespräch gilt aufgrund der Anwesenheit der Pfarrperson eine grundsätzlich die Maskentragpflicht.